Verordnung

Über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBI.Nr. 87/1997, in der Fassung LGBI.Nr. 27/2012, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. Oktober 2012 wird verordnet:

§ 1
Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Übersaxen erhebt ab 1. Jänner 2013 eine Zweitwohnsitzabgabe.

§ 2
Abgabengegenstand, Ausnahmen

1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
2) Eine Nutzung der Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
   a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste Überlassen wird;
   b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 300 gästetaxen-pflichtigen Nächtigungen zu erwarten sind;

§ 3
Höhe der Abgabe

1) Die Abgabe für die Ferienwohnung beträgt € 6,92 je Quadratmeter, maximal € 760,75 je Ferienwohnung.

2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
   a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
   b) bei Fehlen der Stromversorgung um 20 v.H.,
   c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
   d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.
   Die Abgabe reduziert sich insgesamt um höchstens 70 v.H.

3) Die Beträge gemäß Abs. 1 und 3 erhöhen sich ab dem 1 Jänner 2014 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2010 geändert hat.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft. Für Abgabentatbestände, die vor dem 1.1.2013 entstanden sind, gelten die zu dem Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe geltenden Bestimmungen.

Übersaxen, den 22. Oktober 2012
Für die Gemeinde Übersaxen
Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 18.12.2012